



Stadt Halle (Saale)  
Geschäftsbereich Kultur und Sport

19. Mai 2025

**Sitzung des Stadtrates am 28.05.2025**

**Antrag der SPD-Fraktion Stadt Halle (Saale) zur Digitalisierung der Zugangssysteme zu Sportstätten**

**Vorlagen Nummer: VIII/2025/01073**

**TOP: 10.9**

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Stadtverwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

**Begründung:**

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Der Oberbürgermeister ist daher für das Funktionieren, die Einheitlichkeit und Führung der Behörde verantwortlich und besitzt folglich keinen Fachvorgesetzten. Dieser Verantwortlichkeit hat der Gesetzgeber in besonderer Weise dadurch Rechnung getragen, dass er dem Stadtrat keine Kompetenz zur Aufstellung von Richtlinien gegeben hat, nach denen die Verwaltung zu führen ist. Sachgemäße Erledigung und ordnungsgemäßer Gang der Verwaltung bedeutet, dass dem Oberbürgermeister allein die Entscheidung zukommt, wie und in welcher Art und Weise die Aufgaben rationell und im Bürgerinteresse bearbeitet werden.

Die Verantwortung des Oberbürgermeisters für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung umfasst – wie das Landesverwaltungsamt bereits mehrfach festgestellt hat – auch die Entscheidungsbefugnis über die (technische) Ausstattung der Verwaltungsgebäude der Stadt Halle (Saale) und ihrer Einrichtungen. Hierunter fallen auch Zugangssysteme für die Sporthallen und Sportplätze der Stadt. Beispielhaft wird auf die Beanstandungsverfügungen des Landesverwaltungsamtes zu den Beschlüssen des Stadtrates zur Einführung von Bildschirmen mit Kulturwerbung (Vorlagen-Nr.: V/2013/12102), zur technischen Ausstattung von Grundschulen (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01324) und zur Optimierung von Zahlvorgängen und der damit verbundenen Verbesserung des Bürgerservices (Vorlagen-Nr.: VI/2015/01295) verwiesen.

In diesen Aufgabenbereich des Oberbürgermeisters darf der Stadtrat nicht im Beschlusswege eingreifen. Diese Rechtslage wurde im – vom Stadtrat gegen das Landesverwaltungsamt – angestrebten kommunalverfassungsrechtlichen Verfahren zum oben genannten Beschluss zur Einführung von Bildschirmen mit Kulturwerbung der Stadt ebenfalls vom Verwaltungsgericht Halle mit Urteil vom 14. Juni 2016, Az.: 6 A 133/14 HAL, bestätigt. Das Verwaltungsgericht hat hierzu in seinen Entscheidungsgründen ausgeführt:



„In diesen ihm zugewiesenen Angelegenheiten muss der Bürgermeister selbst entscheiden; allenfalls kann er sich hierbei unter bestimmten Voraussetzungen Dritter bedienen. Der Stadtrat kann ihm diese Aufgaben auch nicht im Beschlusswege entziehen oder gar einzelne Aufgabenteile – wie etwa eine „Vorprüfung“, ob der Bürgermeister seine Aufgaben in einer bestimmten Weise erfüllen könnte – an sich ziehen. Denn die Verteilung der Entscheidungskompetenzen in der Gemeinde auf die verschiedenen Organe ist wesentlicher Bestandteil der gemeindlichen Funktionsteilung. Die Normen, die den Organen jeweils die Zuständigkeiten zuweisen, für die Gemeinde verbindliche Entscheidungen zu treffen, begründen daher eine wehrfähige Innenrechtsposition jedes einzelnen Organs (vgl. VG Cottbus, Urteil vom 30. November 2009 – 4 K 428/05 –, zit. nach juris Rdn. 21 mwN.). Die Vertretung ist danach weder (Fach-)Vorgesetzter des Bürgermeisters noch kann sie diesem im Bereich seiner originären gesetzlichen Kompetenzen Weisungen erteilen (vgl. Wiegand, aaO.; Klang u.a., aaO., Rdn. 2).“

Es wird darauf hingewiesen, dass bereits im Jahr 2020 ein ähnliches Begehren zur Prüfung der Einführung eines digitalen Einlassmanagements für städtische Einrichtungen und Beteiligungen in den Stadtrat eingebracht wurde (Vorlagen-Nr.: VII/2020/01948), welches in eine Anregung umgewandelt wurde.

In Vorgriff einer Umwandlung in eine Anregung informiert die Stadtverwaltung, dass sie bei Sportstätten bereits seit mehreren Jahren ihr Konzept zur elektronischen Zutrittskontrolle im Zuge von Investitionsprojekten umsetzt. Derzeit sind 32 von 47 Sporthallen mit derartigen Zugangssystemen ausgestattet. Bei entsprechender Verfügbarkeit finanzieller Mittel können alle bislang vorhandenen nicht-elektronischen Zutrittskontrollen in den nächsten Jahren ersetzt werden, wobei mit Kosten zwischen zwei und 15 TEUR pro Einrichtung zu rechnen ist.

Dr. Judith Marquardt  
Beigeordnete

### **Anlage**

Übersicht der Zutrittskontrolle in Sporthallen